LISTE DER BETRIEBSARTEN NACH ABSTANDSERLASS NW ABSTANDSLISTE 1998

Abstandsklasse Abstand in m (Nummer (Spalte) der L 8a/SüV)	Betriebsart
I 1500	
1.1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 600 MW übersteigt
2.1.1 (1)	Anlagen zur Trockenmetallblei, insbesondere von Stahlrohr, Bauschutt, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Graveure und Schriftgießereien), ausgenommen Holzkohlemeiler
3.3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohleben
4.4.1 (1)	Anlagen zur Verarbeitung Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
4.4.4 (1)	Anlagen zur Verarbeitung oder Aufbereitung von sonstigen Weltverwandlung von Erdölraten oder Erdölgasen, ausgenommen Anlagen, die lediglich der Schmierstoffherstellen, in petrochemischen Werken oder beim Gewinnung von Paraffin
II 1000	
6. 1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
7. 3.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen hydraulischen Bindemitteln, soweit die Produktionsmenge mehr als 100 m³ einer Produktionsleistung von 1 Kubik mehr je Stunde im Polen (1)
8. 3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Eisen
9. 3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Schwefelmetallen (Blei, Zink und Cadmium)
10. 3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtdurchsatzleistung je Stunde und Anlagen zum Erschmelzen von Stahl, Nrn. 5.1, 5.2
11. 3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metallin Folien (z. B. Cordeln) (1)
12. 3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffsböden oder -wänden aus Metallin Folien (1)
13. 4.1 (1)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehreren Produktionsanlagen
14. 4.1k (1)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege in Kühl- oder Waschtürmen, Naßabscheidern oder Kondensationsanlagen, Kühl- oder Fällanlagen (ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff, Kohlendioxid, Stickstoff, Edelgasen, Halogenen oder Halogenwasserstoffen)
15. 4.14 (2)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelsauregasen
16. 4.3 (1)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von Chemiefasern
17. 4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Halbfabrikaten, Hilfsstoffen oder Hilfsmaschinen
18. 7.12 (2)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder tierische Nebenprodukte in Mengen von mehr als 10 Tonnen je Tag verarbeitet oder gelagert werden
19. 10.3k (2)	Pförderbe für oder mit Lufterhitzern, Rückstandsanlagen oder Stahlbahnen
20. 10.7k (2)	Anlagen zur Luftverfestigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
21	Anlagen zur Herstellung von Eisen oder Stahlbauschnabstoffen im Felder (*)
III 700	
22. 1.1 (1)	Kraftwerke mit Hilfsfeuerbetrieb mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis weniger als 600 MW beträgt (s.bei Hilfsfeuerbetrieb 300 MW betrieb)
23. 1.12 (1)	Anlagen zur Gewinnung oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Destillaten
24. 2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
25. 2.4	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
26. 3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtdurchsatzleistung (*) (s. auch Nr. Nrn. 5.1 und 5.2)
27. 3.4 (1)(2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen Edelmetallen, mit Schmelzleistungen - Schmelzkesselgrößen für Gußlegierungen aus Zink und Metall oder auf Nickelbasis und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzkesselgrößen für Gußlegierungen aus Aluminiumlegierungen sind, - Schmelzkesselgrößen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzkesselgrößen (s. auch Nr. Nrn. 5.1 und 5.2)
28. 4.1a (1)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
29. 4.1b (1)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
30. 4.1c (1)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
31. 4.1f (1)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
32. 4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
33. 7.1h (1)	Kokereianlagenteilen
34. 8.8 (2)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders Gewerbeunternehmen oder Gewerbeunternehmen, soweit sie als Abwasserbehandlungsanlagen für Abwasser aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und Abfallgemischte Anwendung finden
35	Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
36	- Automobil-u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV 500	
37. 1.1 (1)	Holzkraftwerke und Industrie mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Holzkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Holzkraftwerken mit 100 MW betrügt
38. 1.7 (1)	1(340)ms mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
39. 1.8 (2)	Elektrumgasmengenanlagen mit einer Übergasmenge von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen ungeerdete Steinumspannanlagen (*)
40. 1.8 (2)	Anlagen zum Walzen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 oder mehr je Stunde
41. 1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun oder Steinkohle
42. 2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit sie aus Abfällen hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder kommerzielle/technische Zwecke bestimmt sind
43. 2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
44. 2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
45. 2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken von Vibratoren oder aus Blumen oder Tiere mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für tätschliche Straßenbaustoffe und Trennpflastersteigen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
46. 3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Stiens, Tempern oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen in denen Formen und Kerne aus Sand, Ton oder Gießereiharzen, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch Nr. Nrn. 10 und 26)
47. 3.6 (1)(2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
48. 3.11 (1)(2)	Schmieden-, Hämmer oder Pallwerke (*)
49. 3.14 (1)(2)	Anlagen zum Zinkbeizen von Schrott durch Rückmühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
50. 3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
51. 4.1g (1)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
52. 4.1h (1)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von Kunststoffen
53. 4.1k (1)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von Kunstharzen
54. 4.1m (2)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
55. 4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure wie Schwefelsäure, Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid
56. 4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromrichter oder Kohlebürsten
57. 4.7 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 2 t oder mehr je Stunde
58. 5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Laddieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Textilien oder Textilerzeugnissen mit Lösungsmitteln, ausgenommen Anlagen in denen Formen und Kerne aus Sand, Ton oder Gießereiharzen, mit einer Leistung von 50 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch Nr. Nrn. 10 und 26)
59. 5.8 (2)	Anlagen zum Trocknen von Holzern, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von Gußteilen
60. 5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Anilin oder Anilinderivaten, soweit die Herstellung in Anlagen mit einer Kapazität von 1 t Anilin/Anilinderivate je Stunde oder mehr je Stunde erfolgt
61. 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur gemischten Aufzucht von Schweinen mit a) 15 000 Hühnerplätzen, b) 10 000 Junghennenplätzen, c) 10 000 Mastgeflügelplätzen, d) 5 000 Truthühnerplätzen, e) 1 800 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 560 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 3 000 Mastschweineplätzen für die gemeinte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungspflichtig
62. 7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von leichten Folien mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von Altmaterial, soweit die Schmelzleistung 2 Tonnen je Stunde oder mehr betrügt (s. auch Nr. Nr. 5.2 und 5.3 Buchst.g) Nrone
63. 7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter oder Düngemittel oder technischen Fetten aus den Schlachtkörperabfällen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Blasen oder Blut
64. 7.11 (2)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für Verbrennungsanlagen Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 7.9 erfaßt werden
65. 7.16 (1)	Anlagen, in denen Baumwolle hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
66. 7.21 (1)	Mühlen für Mahlanlagen oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
67. 7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt
68. 7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Raffinaten mit Zucken oder Verwendung von Zuckersirupen oder Melassen
69. 7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Betrieben landwirtschaftlicher Betrieb
70. 8.1 (1)	Anlagen zur lederlosen oder lederähnlichen Bearbeitung von Häuten, Klauen oder in Verbindung mit Gerbereien, soweit die Verarbeitungskapazität 1 t Rohware oder mehr je Tag betrügt, ausgenommen Anlagen zur Be- oder Entleimen von Erdaushub oder von Gestein, die bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, für nur vorübergehende Verarbeitung von 450 t oder mehr je Tag
71. 8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
72. 8.6 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
73. 9.11 (1)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entleeren von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Waggons oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelradgeräten, Greifern, Saugbaggern oder Saugbaggerschiffen, mit einem Umschlag von 100 000 t oder mehr je Jahr, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entleeren von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, für nur vorübergehende Verarbeitung von 450 t oder mehr je Tag oder Umschlagleistung von 450 t oder mehr je Tag
74. 9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von 5 000 t/t einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr
75	- Chemische Düngerfabrik für besonders Düngerhygienestörfähige Abfälle 13, der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
76	- Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
77	- Autokirche (*)
78	- Sonderabteilte für Einbetonierer (*)

Abstandsklasse Abstand in m (Nummer (Spalte) der L 8a/SüV)	Betriebsart
V 300	
79. 1.5 (1+2)	Gaskraftwerksanlagen zum Anfeln von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
80. 1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t/st weniger als 30 t/st Stunde
81. 1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generato- oder Wassergas aus kontur Brennstoffen oder Gemischen, soweit die Gas zur Verbrennenswärme durch Gasen
82. 2.1 (1)	Grob-Grünz, in denen Spongeisen oder Flammstahle verwendet werden
83. 2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Mischen von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Schotter und Abraummaterial, ausgenommen Abessenanlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abraummaterial mit Erdschwingen
84. 2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff oder Zementklinker
85. 2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
86. 2.7 (2)	Anlagen zum Mahlen von Perlite, Schiefer oder Ton
87. 2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit die Rauchmatt der Brennanlage 4 m² oder mehr und die Besatzdichte 500 kg oder mehr je m² Rauchmatt der Brennanlage betrügt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
88. 2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen hydraulischen Bindemitteln, soweit die Produktionsmenge mehr als 100 m³ einer Produktionsleistung von 1 Liter mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
89. 2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schneiden von Werkstoffen aus Blumen oder Tiere mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für tätschliche Straßenbaustoffe und Trennpflastersteigen mit einer Produktionsleistung für weniger als 200 t je Stunde
90. 3.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aufbereitung von Hüttensäuren für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen mit Zehnten oder in einer Metallschicht
91. 3.3 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Formen und Kerne aus Sand, Ton oder Gießereiharzen, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat (s. auch Nr. Nrn. 10 und 26)
92. 3.4 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, - Kupfergießereien, - Vakuumschmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Metall oder aus Feinzinn, und - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Aluminium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzanlagen (s. auch Nr. Nrn. 27 und 150)
93. 3.5 (2)	Anlagen zum Abätzen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Rammen
94. 3.9 (1)	Anlagen zum Aufhängen von weiterhin Schutzschichten auf Metallerzeugnissen aus Blei, Zinn, Zink, Metall oder Kobalt auf Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Rammen oder Umfolgenmethoden
95. 3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metallin geschlossenen Hallen (s. B. Dendrohmid, Coraline) (*)
96. 3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffsböden oder -wänden aus Metallin geschlossenen Hallen (*)
97. 3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Blankemaschinenteilen oder Industriekleinteilen und sonstigen Metallteilen
98. 3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Eisen- oder Magnesiumfolien oder -platten, von Metallfolien oder -platten aus Edelmetallen oder Kupfer oder von Folien oder -platten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallfolien durch Stanzen
99. 4.11 (2)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von unter Druck gefüllten Aerosolen (Dewargefäßen)
100. 4.1g (1)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
101. 4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder sonstige Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemischt oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
102. 4.3 (2)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
103. 4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t/st weniger als 2 t je Stunde
104. 4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
105. 4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lacken, Farbe, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben mit einer Erzeugung von 5 t je Tag oder mehr (ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen, soweit kein Anteil organischer Lösungsmittel ohne Nitrierverbindung eingesetzt werden)
106. 5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Laddieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Textilien oder Textilerzeugnissen mit Lösungsmitteln, ausgenommen Anlagen in denen Formen und Kerne aus Sand, Ton oder Gießereiharzen, mit einer Leistung von weniger als 50 t Gußteile je Monat hergestellt werden a) Lackier-, die organische Lösungsmittel enthalten und von denen 25 kg/st weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunststoffanlagen, die unter weitgehender Selbstverbrennung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Wellenlin, Hanmelit, Phenolt, Epoxidt, Furan, Kreolt, Polyesterharze, soweit die Menge dieser Harze 10 kg/st oder mehr je Stunde betrügt, oder c) Kunststoffen oder Summ unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmittel oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Kunststoffen oder Polyurethanschaumgießen
107. 5.2 (1+2)	Anlagen zur Beschichten von lackieren oder lackähnlichen Verfahren mit lösemittelhaltigen Materialien mit Rückstandsmaschinen oder ähnlichkeiten der zugehörigen Trocknungsanlagen
108. 5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Dicksieben von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teerölen oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Dicksieben von Kabeln mit heißem Bitumen
109. 5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von lackmodifizierten Materialien auf Einkreisbasis (Alkydharzen, Phenolharzen, Polyesterharzen, Epoxidharzen, Polyurethanharzen oder von Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und Leitlacken Lackfä
110. 5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Asphaltlagen unter Verwendung von Phenolplasten oder sonstigen Kunststoffbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
111. 6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung/Anlagen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
112. 6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
113. 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur gemischten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 31 000 Hühnerplätzen, b) 10 000 bis weniger als 23 000 Junghennenplätzen, c) 20 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnerplätzen, e) 1 200 bis weniger als 2 400 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) oder g) 220 bis weniger als 560 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 200 bis weniger als 3 000 Mastschweineplätzen für die gemeinte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Futterboden oder Futterbodenmischungen
114. 7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 1 500 t/a bis weniger als 5 000 t/a Geflügel oder b) 0,5 GV bis weniger als 1 GV Großvieheinheiten/Jahr Tiere je Woche
115. 7.4 (2)	Anlagen zur lebensfähigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile oder Bestandteile
116. 7.6 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet werden, ausgenommen - Anlagen zum Schlachten oder Fleischverarbeiten dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Schlachthäusern und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
117. 7.8 (2)	Anlagen zum Rösten oder zum Erschmelzen von tierischen Ölmen oder Ölgen
118. 7.17 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Ölfermitgen zur Lebgewinnung
119. 7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120. 7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, soweit die Anlagen zur weitergehenden Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 7.6 erfaßt werden
121. 7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Erhitzen ungegerber Tierhäute oder Tierfelle
122. 7.14 (2)	Anlagen zum Garben einschließlich Weichgerben von Tierhäuten oder Tierfellen soweit nicht genehmigungspflichtig Lederbetrieben
123. 7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
124. 7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abzaroen von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
125. 7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
126. 7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lebk- b) Verarbeitung von Kakaomasse zur Rohkasse oder c) thermischen Verarbeitung von Kakao oder Schokoladenmasse
127. 8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus der Hausmüllsorgung entnommen oder aus gültverfolgen Abfällen durch Sortieren für den Wiederaufbereitungs-Zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
128. 8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
129. 8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
130. 8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sonstmeise Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungspflichtig (*)
131. 8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von Stoffen durch Sortieren, Lagern oder Ablagern von Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t/st oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum Sortieren, Lagern oder Behandeln von Abfällen in Anlagen, die Bestandteile von genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, soweit die Anlagen zur Behandlung der Abfälle dienen (z.B. Müllmühle- und Sortierstationen), ausgenommen die zulässige Lagerung i.Ve zum Einsammeln und zum Befördern der Entstehung der Abfälle
132. 9.10 (2)	Anlagen zum Umschlagen von Stoffen durch Umschlagen, Umfüllen oder Umladen von Schüttgütern, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushubstoffen und Abfallgemischte Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
133. 10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder schwefelhaltigen Vulkanisationsmitteln, soweit die Anlagen eine Leistung von weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden können, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Kautschuk, Gummi oder Fußmetallen gelagert werden
134. 10.21 (2)	Anlagen zur Anwendlagerung von Elektrofahrzeugbatterien, Straßenbahnbatterien oder Tankschiffbatterien sowie Anlagen zur autoklavlosen Reifung von Filtern in elektrischen Batterien, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Batterien, soweit die Anlagen eine Leistung von weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden können, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Kautschuk, Gummi oder Fußmetallen gelagert werden
135. 10.23 (2)	Anlagen zur Treibbrennstoffe durch Sorgen, Thermolysieren, Thermolysieren, Beschichten, Imprägnieren oder Aspondieren, ausgenommen Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Aspondieren, soweit die Anlagen eine Leistung von weniger als 500 m² Textilien je Stunde verarbeitet werden
136. -	Gaskraftgen, wenn die Anlagenbildung eines Gebäudes 100 KW oder mehr betrügt, soweit Funken oder Schlitzeisen
137. -	Abwasserbehandlungsanlagen für einen Anfall bis 100 000 EGW
138. -	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Ton oder Lehm
139. -	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gebäudesteinen oder Faserzementplatten und Gleichbauteilen
140. -	Anlagen zur Herstellung von Baustellenmörtel oder in Sorten gelieferten Holzbasen
141. -	Dezentrale/es 613, die Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfallbalken - und vergleichbaren Stoffen)
142. -	Dezentrale/es 113, der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (brennfähigestoffe, Einbaufuhr oder Bodenschutzanlagen)
143. -	Anlagen zur Herstellung von Schienenhalsagen
144. -	Pelletwerke (*)
145. -	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauschnabstoffdrähten in geschlossenen Hallen (*)
146. -	Stahl- oder Drahtziehereien (*)
147. -	Schwermaschinenbau
148. -	Einzelfertigungen
149. -	Schmiedfäle
150. -	Mangelnde oder Kunststoffverbeiten
151. -	Ausbildungsstätten für Tierhöfe(-Neu-)
152. -	Betriebsstätte der Wälzlichtn oder der Straßenbahnen (*)
153. -	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Stückgüter (*)
VI 200	
154. 2.9 (2)	Anlagen zum Stürzen/Brennen oder Wetzlitzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
155. 2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit die Rauchmatt der Brennanlage 4 m² oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m² und weniger als 500 kg m² Rauchmatt der Brennanlage betrügt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
156. 3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuumschmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Metall oder aus Feinzinn, und - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Aluminium, a) Formteilen oder Fertigungsteilen, soweit sie Bestandteil von Kraftfahrzeugen (Formen) verwendet werden, b) Kraftfahrzeugen mit einem Rohbaustruck von 800 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Bootsbau,
157. 3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Drahtglühmaschinen mit Zunahlbeschlüssen von 2 Wegnerstellen oder mehr bestehen
158. 3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen mit Verwendung von Flüß oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatierungen
159. 5.7 (2)	Anlagen zur Herstellung von Klebern unter Verwendung von Lösungsmitteln oder Klebern Epoxidharzen mit Ketonen zu a) Formteilen oder Fertigungsteilen, soweit sie Bestandteil von Kraftfahrzeugen (Formen) verwendet werden, b) Kraftfahrzeugen mit einem Rohbaustruck von 800 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Bootsbau,
160. 5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kleinteilen Schleifscheiben, -Körpern, -papieren oder -gewebe unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
161. 5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanschaum in Kaltformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde betrügt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
162. 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur gemischten Aufzucht von Schweinen mit a) 2 200 bis weniger als 14 000 Hühnerplätzen, b) 1 500 bis weniger als 10 000 Junghennenplätzen, c) 2 400 bis weniger als 20 000 Mastgeflügelplätzen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnerplätzen, e) 400 bis weniger als 1 200 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 45 bis weniger als 175 Sauenpl